



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Bundesamt für Gesundheit BAG**

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen BLV**

**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**



Stand am 27. Februar 2017

---

# **Produkte mit Cannabidiol (CBD)**

## Überblick und Vollzugshilfe

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Einführung .....</b>	<b>3</b>
<b>Gesetzliche Grundlagen je nach Einstufung .....</b>	<b>3</b>
<b>Was ist Cannabidiol (CBD)?.....</b>	<b>4</b>
<b>In welcher Form werden CBD-haltige Produkte angeboten?.....</b>	<b>4</b>
<b>Als Rohstoff .....</b>	<b>4</b>
<b>Als verwendungsfertige Produkte .....</b>	<b>4</b>
· Produkte, die als Arzneimittel angeboten werden .....	5
· Produkte, die als Lebensmittel angeboten werden .....	6
· Produkte, die als Kosmetika angeboten werden .....	6
· Produkte, die als Gebrauchsgegenstand angeboten werden (CBD-haltige Liquids für e-Zigaretten) .....	7
· Produkte, die als Chemikalien angeboten werden .....	7
· Produkte, die als Tabakersatzprodukte angeboten werden, Abgrenzung zum Betäubungsmittelrecht .....	8
<i>Generelle Anforderungen .....</i>	<i>8</i>
<i>Meldepflicht.....</i>	<i>9</i>
<i>Strassenverkehr .....</i>	<i>9</i>
<i>Zusammenfassende Bemerkungen.....</i>	<i>9</i>
<b>Unter welchen Voraussetzungen darf Hanfsaatgut in Verkehr gebracht bzw. bezogen werden?.....</b>	<b>10</b>

## **Produkte mit Cannabidiol (CBD)**

Überblick und Vollzugshilfe

### **Einführung**

Produkte mit Cannabidiol (CBD) liegen auch in der Schweiz im Trend. Immer mehr Anbieter versuchen, die Kundennachfrage mit einer breiten Palette CBD-haltiger Produkte zu befriedigen. Das Angebot verteilt sich auf verschiedene Produktkategorien, die vor allem über das Internet zum Kauf angeboten werden. Häufig handelt es sich dabei um Shops, die bereits andere Hanfprodukte anbieten und nun ihr Sortiment erweitert haben.

CBD untersteht im Gegensatz zu THC (Tetrahydrocannabinol) nicht dem Betäubungsmittelgesetz, weil es keine vergleichbare psychoaktive Wirkung hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass CBD nach Belieben irgendwelchen Präparaten beigegeben oder willkürlich beworben werden kann.

Damit ein Produkt legal vermarktet werden darf, muss es jener Gesetzgebung entsprechen, gemäss welcher es in Verkehr gebracht wird: Je nach Zuordnung kommt die entsprechende schweizerische Gesetzgebung zur Anwendung.

Das vorliegende Merkblatt gibt einen Überblick über die verschiedenen Angebote CBD-haltiger Rohstoffe und Produkte und deren Einstufung und Verkehrsfähigkeit aufgrund der aktuellen Gesetzeslage. Es dient primär als Vollzugshilfe, um die jeweilige Zuständigkeit (Behörde) aufzuzeigen und einen einheitlichen Vollzug zu fördern. Gleichzeitig sollen mögliche Anbieter für die zu beachtenden rechtlichen Vorgaben sensibilisiert werden.

Die Vollzugshilfe wurde von der technischen Plattform für Abgrenzungsfragen des Bundesamts für Gesundheit BAG, des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV und des Schweizerischen Heilmittelinstituts Swissmedic erarbeitet. Die Inhalte werden im Fall von Gesetzesrevisionen oder relevanten neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen – zurzeit laufen diverse klinische Studien mit CBD – angepasst.

### **Gesetzliche Grundlagen je nach Einstufung**

Das Angebot CBD-haltiger Waren ist breit: Es umfasst Rohstoffe wie Hanfblüten oder -pulver mit hohem CBD-Gehalt, Extrakte in Form von Ölen oder Pasten sowie verwendungsfertige Produkte wie Kapseln, Nahrungsergänzungsmittel, Liquids für e-Zigaretten, Tabakersatzprodukte, Duftöle, Kaugummis und Salben, die teilweise als Pflegeprodukte angeboten werden.

Mit der Zuordnung eines Produkts zu einer bestimmten Produktkategorie kommt die entsprechende schweizerische Gesetzgebung zur Anwendung. Sind die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf einen konkreten Verwendungszweck nicht erfüllt, ist ein Produkt in der Schweiz nicht verkehrsfähig und darf folglich nicht in den Handel gebracht werden.

Die Endprodukte werden einzelfallweise unter Berücksichtigung sämtlicher Merkmale wie der Zusammensetzung, der Zweckbestimmung, der Dosierung usw. eingestuft. Je nach Einstufung sind für die Kontrolle unterschiedliche Vollzugsbehörden zuständig. Im Zweifelsfall ordnet die Vollzugsbehörde ein Produkt einer bestimmten Gesetzgebung zu und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Die Zuordnung ist insbesondere für Angebote mit reinen Rohstoffen nicht eindeutig. Produkte, für die ein Spezialgesetz (z.B. HMG, LMG) nicht anwendbar ist, werden vom Bundesgesetz über die Produktesicherheit (Auffanggesetzgebung) erfasst.

## Produkte mit Cannabidiol (CBD)

Überblick und Vollzugshilfe

### Was ist Cannabidiol (CBD)?

In der Hanfpflanze (*Cannabis sativa* bzw. *Cannabis indica*) finden sich über 80 so genannte Cannabinoide. Diese weisen die chemische Struktur von Terpenphenolen auf und kommen exklusiv in der Cannabispflanze vor. In der Pflanze liegen die Cannabinoide überwiegend als Carbonsäuren vor.

Das wichtigste und am meisten untersuchte Cannabinoid ist Tetrahydrocannabinol (THC). Es ist für die psychotrope Wirkung von Cannabis verantwortlich. Ein weiteres wichtiges Cannabinoid, das in der Pflanze in grösseren Mengen enthalten ist, ist das Cannabidiol (CBD). Im Gegensatz zu THC weist es keine entsprechende psychoaktive Wirkung auf. Es interagiert mit verschiedenen Rezeptoren und vermindert offenbar auch die psychotrope Wirkung von THC.

Als mögliche therapeutische Wirkungen kommen antioxidative, antiinflammatorische, anti-krampflösende, antiemetische, anxiolytische, hypnotische oder antipsychotische Effekte in Betracht.

### In welcher Form werden CBD-haltige Produkte angeboten?

#### Als Rohstoff

Im Handel sind häufig CBD-haltige Rohstoffe ohne Zweckbestimmung anzutreffen. Sie sind nicht eindeutig qualifizierbar, da aus ihnen unterschiedliche Produkte mit unterschiedlichem Verwendungszweck hergestellt werden können, die wiederum unterschiedlichen Gesetzgebungen unterliegen.

Eine Einstufung CBD-haltiger Rohstoffe ohne Kenntnis der Dosierung respektive des Endprodukts und des Verwendungszwecks ist nicht möglich. Die Situation ist vergleichbar mit jener von Coffein oder Nikotin: Trotz einer pharmakologischen Wirkung finden diese Substanzen ebenfalls in unterschiedlichen Produktkategorien Verwendung. Gewisse Rohstoffe können z.B. auch legal zur Herstellung von Duftölen verwendet werden.

Als CBD-haltige Rohstoffe angeboten werden beispielsweise

- Hanfblüten mit hohem CBD Gehalt (Gesamt-THC-Gehalt [THC und THC-A] < 1 % unterliegen nicht der Betäubungsmittelgesetzgebung)
- CBD-Pasten und -extrakte mit hohem CBD-Gehalt
- reines CBD.

#### Als verwendungsfertige Produkte

CBD-haltige Produkte werden auch in verwendungsfertiger Form angeboten, teilweise als Arzneimittel, als Lebensmittel, als Kosmetika, als Gebrauchsgegenstände (exkl. Kosmetika), als Tabakersatzprodukte oder als Chemikalien.

Die Verkehrsfähigkeit solcher Produkte muss einzelfallweise auf Konformität mit der jeweiligen Gesetzgebung geprüft werden.

Auf den Homepages von Anbietern wird zum Teil darauf hingewiesen, dass die Produkte aus gesetzlichen Gründen nicht für medizinische Zwecke verwendet werden dürfen. Auf anderen Homepages wiederum findet man Links zu Seiten, auf denen es um die medizinische Anwendungen von Cannabis geht.

## Produkte mit Cannabidiol (CBD)

Überblick und Vollzugshilfe

Nachfolgend werden die rechtlichen Vorgaben für die verschiedenen Produktkategorien und deren Verkehrsfähigkeit aufgeführt. Ergänzend sind auch einige Informationen zu Qualitätsvorgaben bezüglich CBD-haltigen Rezeptur Arzneimitteln in Deutschland aufgeführt, da diese häufig zu Rückfragen führen.

### Produkte, die als Arzneimittel angeboten werden

Verwendungsfertige CBD-haltige Produkte mit medizinischer Zweckbestimmung gelten gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Heilmittelgesetzes (HMG; SR 812.21) als Arzneimittel und dürfen gemäss Art. 9 Abs. 1 HMG ohne Zulassung grundsätzlich nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung von CBD in Magistralrezepturen oder Formula Arzneimitteln gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a-c HMG ist in der Schweiz zurzeit nicht möglich. Weder in der Schweiz noch in einem anderen Land mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle ist ein Monopräparat mit reinem CBD zugelassen. CBD ist in der Schweiz aktuell nur in einem zugelassenen Präparat (Sativex®) enthalten. Der entsprechende Wirkstoff in diesem pflanzlichen Arzneimittel ist jedoch nicht der Reinstoff CBD. Es handelt es sich um einen Dickextrakt aus Hanfblättern und Hanfblüten, für den als Auszugsmittel flüssiges Kohlenstoffdioxid verwendet wurde und der 60-71 % CBD enthält.

CBD entspricht damit nicht einem zulässigen Wirkstoff gemäss Art. 19d der Verordnung über die Arzneimittel (VAM; SR 812.212.21) zur Herstellung von Magistralrezepturen oder Formula-Arzneimitteln. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass für CBD im DAC/NRF (Deutscher Arzneimittel-Codex/Neues Rezeptur-Formularium) in der Zwischenzeit eine Monographie aufgenommen wurde; DAC/NRF ist im Anhang zur Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über den Erlass der Pharmakopöe und die Anerkennung von Arzneibüchern (SHI-PhaV; SR 812.214.11) nicht unter den anerkannten Arzneibüchern aufgeführt.

Anders als in der Schweiz ist in Deutschland die Verwendung von CBD in Rezeptur Arzneimitteln möglich, obwohl es auch dort aktuell kein zugelassenes CBD-haltiges Monopräparat gibt. Um die Qualität solcher Arzneimittel sicherzustellen, wurde in der Ergänzungslieferung 2015/2 des DAC/NRF eine CBD-Monographie aufgenommen sowie eine Monographie für die Herstellung einer öligen CBD-Lösung 50 mg/ml. CBD wurde per 1. Oktober 2016 in die deutsche Arzneimittelverschreibungsverordnung aufgenommen, d.h. die Abgabe erfordert eine ärztliche Verschreibung.

In den Monographien wird u.a. auch ausdrücklich darauf verwiesen, dass aufgrund der derzeit fehlenden Zulassung keine Empfehlung zur Dosierung von CBD möglich ist und dass offenbar Tagesdosen vom unteren zweistelligen bis in den mittleren dreistelligen Milligramm-Bereich zur Anwendung kommen.

Kontakt  
Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut  
[www.swissmedic.ch](http://www.swissmedic.ch)

## **Produkte mit Cannabidiol (CBD)**

Überblick und Vollzugshilfe

### **Produkte, die als Lebensmittel angeboten werden**

Per 1. Mai 2017 gilt in der Schweiz ein neues Lebensmittelrecht. Als Lebensmittel gelten alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen sich vernünftigerweise vorhersehen lässt, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand vom Menschen aufgenommen werden. Nicht als Lebensmittel zählen unter anderem Arzneimittel, Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe.

Grundvoraussetzung für Lebensmittel ist, dass diese sicher sind. Das bedeutet, dass sie weder gesundheitsschädlich, noch für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sein dürfen. Für Lebensmittel, die vor dem 15. Mai 1997 weder in der Schweiz noch in einem Mitgliedstaat der EU in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden, ist jedoch eine Bewilligung durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen respektive eine Zulassung der europäischen Kommission notwendig. CBD-angereicherte Lebensmittel (z. B. CBD-angereicherte Hanfextrakte, Hanfsamenöl mit Zusatz von CBD, Nahrungsergänzungsmittel mit CBD) werden als so genannte neuartige Lebensmittel klassiert und benötigen daher eine Zulassung.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens von neuartigen Lebensmitteln prüft das BLV, ob das Produkt sicher und nicht täuschend ist. Grundvoraussetzung für eine Zulassung ist, dass das Produkt als Lebensmittel eingestuft wird und nicht von der Heilmittelgesetzgebung erfasst wird.

Bei cannabishaltigen Lebensmitteln ist zudem die Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten relevant, welche die zulässigen Höchstgehalte von Delta 9-Tetrahydrocannabinol in Lebensmitteln regelt.

### **Produkte, die als Kosmetika angeboten werden**

Cannabidiol ist in Artikel 54 Absatz 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) reguliert, wo auf die Liste verbotener Mittel von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel<sup>1</sup>, Eintrag Nr. 306, verwiesen wird: «Betäubungsmittel, natürliche und synthetische: Jeder Stoff, der in den Tabellen I und II des am 30. März 1961 in New York unterzeichneten Einheitsübereinkommens über Betäubungsmittel aufgezählt ist».

Cannabis ist in dieser Tabelle I des Einheitsübereinkommens über Betäubungsmittel aufgeführt und bezeichnet gemäss Definition die Blüten- oder Fruchststände der Hanfkrautpflanze (ausgenommen die Samen und die nicht mit solchen Ständen vermengten Blätter), denen das Harz nicht entzogen worden ist, gleichgültig, wofür sie verwendet werden. Da CBD aus Cannabis gewonnen wird, ist die Anwendung in Kosmetika demnach untersagt. Die Samen und die nicht mit solchen Ständen vermengten Blätter sind jedoch von diesem Verbot ausgenommen.

Ausserdem muss wie bei jedem anderen kosmetischen Mittel die Unbedenklichkeit der einzelnen Inhaltsstoffe in einem Sicherheitsbericht belegt werden und das Produkt muss der Definition eines kosmetischen Mittels gemäss Artikel 53 Absatz 1 LGV entsprechen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel, ABI L 342 vom 22.12.2009, S. 59, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/622 der Kommission, ABI L 106 vom 22.04.2016, S.7.

## **Produkte mit Cannabidiol (CBD)**

Überblick und Vollzugshilfe

### **Produkte, die als Gebrauchsgegenstand angeboten werden (CBD-haltige Liquids für e-Zigaretten)**

In Shops für e-Zigaretten werden teilweise CBD-haltige Liquids angeboten. Diese werden als Gebrauchsgegenstände eingestuft. Gemäss Art. 5 des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0) handelt es sich um Gegenstände, die mit den Schleimhäuten in Berührung kommen. Gemäss Art. 61 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02) dürfen Gegenstände, die bei bestimmungsgemäsem oder üblicherweise zu erwartendem Gebrauch mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung gelangen, Stoffe nur in Mengen abgeben, die gesundheitlich unbedenklich sind.

Verboten ist der Zusatz von Substanzen, welche den Erzeugnissen pharmakologische Wirkungen verleihen. Der Zusatz von CBD in Liquids für e-Zigaretten in pharmakologisch wirksamer Dosierung ist demnach nicht zulässig. Dies gilt auch für Hinweise, welche den Anschein erwecken, dass es sich um ein Heilmittel handelt.

#### **Kontakt**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

### **Produkte, die als Chemikalien angeboten werden**

Das Chemikalienrecht regelt vor allem die Verpackung und Kennzeichnung von chemischen Produkten. Vor dem Inverkehrbringen von chemischen Produkten ist die verantwortliche Herstellerin zur so genannten Selbstkontrolle verpflichtet. Die Herstellerin muss dazu beurteilen, ob das chemische Produkt das Leben oder die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt gefährden kann. Sie muss es zu diesem Zweck nach den Bestimmungen der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) einstufen, verpacken und kennzeichnen sowie ein Sicherheitsdatenblatt erstellen.

CBD-haltige Produkte können als Duftöle durchaus unter den Bestimmungen des Chemikalienrechts legal in Verkehr gebracht werden. Lässt ihre Aufmachung jedoch Anwendungen vermuten oder legt diese nahe, dass diese unter andere Rechtsbestimmungen fallen würden, so ist ihre Verkehrsfähigkeit unter diesen Bestimmungen zu beurteilen.

Beispiel: CBD-haltiges «Duftöl» wird in einer Kartusche für e-Zigaretten verkauft: Lebensmittelrecht/Gebrauchsgegenstände und nicht Chemikalienrecht bilden hier die Beurteilungsgrundlage für die Verkehrsfähigkeit.

## Produkte mit Cannabidiol (CBD)

Überblick und Vollzugshilfe

### Produkte, die als Tabakersatzprodukte angeboten werden, Abgrenzung zum Betäubungsmittelrecht

#### *Generelle Anforderungen*

Im Lebensmittelrecht sind die gerauchten Tabakersatzprodukte in der Tabakverordnung (TabV; SR 817.06) geregelt. Es ist möglich, THC-arme Tabakersatzprodukte (<1 % Gesamt-THC-Gehalt) mit CBD zu vermarkten. Der Inverkehrbringer muss gemäss Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0) die Selbstkontrolle (Art. 23 LMG) einhalten und die Produkte dem BAG vor dem Bereitstellen auf dem Markt melden.

Gemäss Tabakverordnung (Art. 3) müssen Tabakersatzprodukte erstens den Anforderungen der gerauchten Tabakprodukte, die sie ersetzen, sinngemäss entsprechen. So müssten z.B. Kräuterzigaretten wie Tabakzigaretten auch Bildwarnhinweise tragen.

Bei üblichem Gebrauch dürfen die Ersatzprodukte zweitens die Gesundheit nicht unmittelbar oder in unerwarteter Weise gefährden. Damit ist verlangt, dass sie nicht akut toxisch sind und keine Inhalts- oder Fremdstoffe aufweisen, die der Konsument nicht erwartet.

Das dritte Erfordernis besteht darin, dass Tabakersatzprodukte keine psychotropen Wirkungen aufweisen dürfen, um auszuschliessen, dass Raucherwaren mit Tabakersatzstoffen wie Betäubungsmittel verwendet werden können. Bezüglich der als Tabakersatzstoffe verwendeten Pflanzen, beispielsweise für Kräutermischungen zum Rauchen, sind keine Grenzwerte für THC oder CBD festgelegt. Solche für THC existieren für Betäubungsmittel und Lebensmittel (siehe Fremd- und Inhaltsstoffverordnung [FIV, SR 817.021.23]).

Betreffend der Betäubungswirkung muss dies so ausgelegt werden, dass in Tabakersatzprodukten keine Rohmaterialien oder Erzeugnisse enthalten sein dürfen, die in den Verzeichnissen a bis e der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI, SR 812.121.11) aufgeführt sind. Diese Verordnung führt Cannabisprodukte ab einem Gesamt-THC-Gehalt von 1 % als verbotene kontrollierte Substanzen auf (Verzeichnis d).

Hanf mit einem Gesamt-THC-Gehalt von unter 1 % gilt deshalb als nicht psychotrop wirksam und kann auch als Tabakersatzprodukt verkauft werden. Cannabidiol (CBD) ist kein Betäubungsmittel gemäss Betäubungsmittelrecht. Die Substanz ist weder in der BetmVV-EDI noch im internationalen Übereinkommen über psychotrope Stoffe (SR 0.812.121.02) verzeichnet. Der Begriff „psychotrope Wirkung“ ist eng auszulegen; dies deshalb, weil sonst eine Vielzahl von Substanzen (z.B. auch Koffein usw.) erfasst würden.

Die Substanz CBD darf demnach in Tabakersatzprodukten auch enthalten sein. Hingegen ist zu beachten, dass für Tabakersatzprodukte keine Heilanpreisungen vorgenommen werden dürfen, wie z.B. eine beruhigende oder sedierende Wirkung (Art. 2 LMG i.V.m. Art. 17 TabV). Letztlich ist es Sache der zuständigen Vollzugbehörde in den Kantonen, ob die Anpreisung eines Produkts zulässig ist oder nicht.

Weiter gelten Produkte, die wie Tabakprodukte konsumiert oder verwendet werden können, als Tabakersatzprodukte und unterliegen nach Art. 4 des Bundesgesetzes über die Tabaksteuer (TStG; SR 641.31; > [Merkblatt](#)) der Tabaksteuer. Für weitere Informationen bezüglich der Tabaksteuer ist die Oberzolldirektion, Sektion Tabak- & Biersteuer (Tel. 058 462 65 00, E-Mail: [tabak@ezv.admin.ch](mailto:tabak@ezv.admin.ch)) zu kontaktieren.



## Produkte mit Cannabidiol (CBD)

Überblick und Vollzugshilfe

### *Meldepflicht*

Die Meldepflicht an das BAG ist vorgesehen, da Pflanzenmaterial enthalten sein könnte, welches im Unterschied zu Tabakprodukten eine unerwartete Gesundheitsgefahr bewirkt (z.B. akute Vergiftung; zur Meldepflicht siehe Bundesamt für Gesundheit BAG > [Gesuche & Bewilligungen für Tabakprodukte](#)).

Hierzu hat die betreffende Unternehmung die nach Art. 3 Abs. 2 TabV geforderten Nachweise und Dokumente zum Inverkehrbringen eines Tabakersatzproduktes beim BAG einzureichen. Dazu gehört auch der Nachweis, dass das Erzeugnis nicht unmittelbar oder in unerwarteter Weise die Gesundheit gefährdet und keine psychotropen Wirkungen hat. Aus Gründen des Täuschungsschutzes ist der Gehalt von <1 % THC auf der Packung zu deklarieren. Eine formelle Bewilligung durch das BAG ist gesetzlich nicht vorgesehen. Damit ist eine gewisse Aufsicht und Interventionsmöglichkeit (via die Kantone) vorgesehen.

### *Strassenverkehr*

Es besteht nach dem Strassenverkehrsrecht eine gesetzliche Vermutung, dass bei Vorliegen bestimmter Substanzen (z.B. THC) eine Fahrunfähigkeit vorliegt. CBD-Tabakersatzprodukte enthalten sehr geringe Mengen an THC (weniger als 1 %). Der Konsum solcher Tabakersatzprodukte kann deshalb dazu führen, dass der erlaubte Blut-Grenzwert für THC im Strassenverkehr überschritten wird (1.5 Mikrogramm THC pro Liter Blut) und die Person als fahrunfähig gilt.

Wer unter Drogeneinfluss ein Fahrzeug lenkt und diesen Grenzwert übertrifft (Nulltoleranz), wird als fahruntüchtig angesehen und darf kein Fahrzeug führen. Ob und ab wann beim Konsum solcher Tabakersatzprodukte der Grenzwert überschritten wird, lässt sich nicht abstrakt definieren. Es ist deshalb davon abzuraten, diese Produkte zu konsumieren und danach ein Fahrzeug zu führen.

### *Zusammenfassende Bemerkungen*

Cannabisprodukte können als Tabakersatzprodukte vermarktet werden, wenn sie einen tiefen Gesamt-THC-Gehalt aufweisen (< 1 %), die Anforderungen an Tabakprodukte erfüllen, die sie ersetzen und vorab dem BAG gemeldet werden. Personen, die am Strassenverkehr teilnehmen, sollten vom Konsum absehen.

#### Kontakt

Bundesamt für Gesundheit BAG

[www.tabak.bag.admin.ch](http://www.tabak.bag.admin.ch)

## Produkte mit Cannabidiol (CBD)

Überblick und Vollzugshilfe

### **Unter welchen Voraussetzungen darf Hanfsaatgut in Verkehr gebracht bzw. bezogen werden?**

Grundsätzlich ist im Zusammenhang mit Saatgut das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) für die Bestimmungen zur Produktion und zum Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial zum Zweck der gewerbsmässigen Nutzung zuständig. Die rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial sehen vor, dass nur eine zugelassene Pflanzensorte, die in den Sortenkatalog aufgenommen wurde, für die gewerbsmässige Nutzung in Verkehr gebracht werden darf.

Bei Hanf ist gemäss Anhang 2 Kapitel D Tabelle 4 der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF (SR 916.151.1) die wichtigste Zulassungsvoraussetzung ein THC-Gehalt unter 0,3 % und ein THC/CBD-Verhältnis unter 1. Eine Sorte kann nur in die Sortenverordnung (SR 916.151.6) aufgenommen werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Gegenwärtig ist keine Hanfsorte im Anhang 4 des Sortenkatalogs landwirtschaftlich genutzter Pflanzenarten aufgeführt.

Gemäss Anhang 6 Artikel 5 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) gestattet die Schweiz in ihrem Gebiet den Verkehr mit Saatgut der in der Gemeinschaft zugelassenen Sorten (Art. 20 Bst. a und Art. 27 Abs. 1 Bst. c Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF). Der europäische Sortenkatalog umfasst gegenwärtig (Januar 2017) mehr als fünfzig zugelassene Sorten, die auch in der Schweiz vermehrt und in Verkehr gebracht werden dürfen.

Das Inverkehrbringen von zertifiziertem Pflanzenmaterial einer Sorte, die offiziell in den schweizerischen oder europäischen Katalog aufgenommen wurde, erfordert keine nachfolgende Bewilligung durch das Bundesamt für Landwirtschaft.

#### Kontakt

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

[www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)